

# Hinweise:

## I. Allgemein:

1. Jedem Schüler ab der Jahrgangsstufe 5 wird eine **Fußwegstrecke von insgesamt bis zu drei Kilometern** zugemutet. Das bedeutet, dass Fahrtkosten für Schulwege und Restwegstrecken, die kürzer als drei Kilometer sind, im Allgemeinen nicht übernommen werden können.
2. Jeder Schüler, der einen Anspruch auf Übernahme der Fahrtkosten durch den Landkreis Hof als Kostenträger hat, muss - soweit noch nicht geschehen - einen **Antrag zur Schülerbeförderung** ausfüllen. Die entsprechenden Vordrucke sind auf den Internetseiten der betreffenden Schulen bzw. auf der Homepage des Landratsamtes Hof unter [www.landkreis-hof.de](http://www.landkreis-hof.de) (Schulantrag online) erhältlich. Der Antrag zur Schülerbeförderung muss von der Schule, die besucht wird, bestätigt werden.
3. **Fahrtkosten für Pkw** können nur übernommen werden, wenn dem Schüler der Fußweg, die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln oder die Mitfahrt in einem der Schulbusse nicht zugemutet werden kann oder wenn dies nicht möglich ist. Ein entsprechender, von der Schule bestätigter, Antrag auf Anerkennung von notwendigen PKW-Fahrten ist rechtzeitig zu Schuljahresbeginn beim Landratsamt Hof zu stellen.

## II. Beförderung der Schüler:

1. **Beförderungspflichtige Schüler** (Schüler mit Vollzeitunterricht bis einschließlich der Jahrgangsstufe 10)
  - a) Mit öffentlichen Verkehrsmitteln:

Diese Schüler erhalten aufgrund der ausgefüllten Anträge eine Schüler-Jahres-Karte. Diese Fahrkarten werden dem Schüler zu Schuljahresbeginn über die jeweilige Schule ausgehändigt.

Neu eingetretene Schüler, die für **ihren Schulweg mit dem Zug fahren müssen**, können am ersten Schultag morgens bei der Hinfahrt den Zug benutzen, ohne dass sie bereits im Besitz ihrer Fahrkarte sind.

Schüler, die im vorangegangenen Schuljahr die Jahrgangsstufen 5 bis 9 einer weiterführenden Schule besuchten und bereits im Besitz einer vom Landkreis Hof bezahlten **DB-Schüler-Abo-Karte** sind, können mit ihrer Abo-Karte des vergangenen Schuljahres bis einschließlich September die **Züge** benutzen. die

Gültigkeitsdauer dieser Fahrkarte ist entsprechend verlängert, da bereits für das anschließende Schuljahr eine neue Abo-Karte bestellt ist. Die sog. kombinierten Abo-Karten (für Bus und Schiene) des vorangegangenen Schuljahres gelten für die Monate August und September **nur in den Zügen, nicht aber in den entsprechenden Buslinien.**

Schüler, die die öffentlichen Buslinien der RBO, der OVF, der Verkehrsgemeinschaft Bayreuth/Hof, der Firmen Verkehrsbetriebe Bachstein oder A. Viol benutzen, werden in den ersten vier Schultagen auch ohne gültigen Fahrausweis befördert.

Schüler, die während des Schuljahres aufgrund eines Schulwechsels, Schulaustritts oder Wohnortwechsels ihre ausgehändigte Fahrkarte nicht mehr benötigen, **sind verpflichtet**, diese Fahrausweise entweder am letzten Schultag des Schülers bei ihrer Schule zur Weiterleitung an das Landratsamt Hof oder aber unbedingt am darauffolgenden Tag beim Landratsamt **abzugeben. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Schüler bzw. deren Eltern dem Landratsamt Hof den Fahrpreis erstatten müssen, den die öffentlichen Verkehrsunternehmen bei nicht rechtzeitiger Rückgabe der Fahrkarten in Rechnung stellen.**

Sollte die Schülerfahrkarte aus anderen Gründen (z. B. voraussichtlich längere Erkrankung o.ä.) für einen längeren Zeitraum nicht benötigt werden, wird gebeten, die Fahrkarte unverzüglich zurückzugeben. Der Schüler erhält bei Bedarf zu einem späteren Zeitpunkt eine Schüler-Teil-Jahres-Karte.

**b) Mit Schulbussen:**

Das Landratsamt Hof hat folgende Schulbuslinien eingerichtet:

Nr. 02	Edlendorf - Schotteneinzel
Nr. 05	Schübelhammer - Schwarzenstein - Schwarzenbach a. Wald
Nr. 14	Götzmannsgrün - Hallerstein - Schwarzenbach a.d. Saale
Nr. 17	Helmbrechts, Bahnhof - Realschule (vom 01.12. bis 31.03.)
Nr. 28	Gymnasium Münchberg - Sauerhof ( <u>nach Bedarf</u> )
Nr. 41	Münchberg (Schlegel) – Ahornberg - Helmbrechts
Nr. 42	Gundlitz – Stammbach - Helmbrechts

Sämtlichen Schülern, die zur Mitfahrt in einem der Schulbusse berechtigt sind, wird aufgrund der von ihnen ausgefüllten Anträge in den ersten Schultagen über die Schule ein vom Landratsamt Hof ausgestellter Berechtigungsausweis ausgehändigt.

**2. Nicht beförderungspflichtige Schüler** (Schüler mit Vollzeitunterricht ab Jahrgangsstufe 11 und Berufsschüler mit Teilzeitunterricht):

**a) Mit öffentlichen Verkehrsmitteln:**

Schüler, die für ihren Schulweg öffentliche Verkehrsmittel benutzen, müssen die kostengünstigsten Fahrkarten (z.B. Schülerzeitfahrkarten, Einzelfahrscheine mit Bahn-Card, Bayern-Ticket, etc) unter Berücksichtigung der tatsächlichen Schultage selbst erwerben.

Auf besonderen Antrag und mit dem entsprechenden Nachweis kann Schülern, deren Eltern im Monat August vor Schuljahresbeginn für drei oder mehr Kinder

Anspruch auf Kindergeld haben, bei Vollzeitunterricht eine Schülerjahresfahrkarte der öffentlichen Verkehrsunternehmen für den entsprechenden Schulweg ausgehändigt werden. Diese Möglichkeit besteht auch, wenn nachgewiesen werden kann, dass der Schüler bzw. der Unterhaltsleistende Anspruch von Leistungen nach SGB (Sozialgesetzbuch) II oder XII (z.B. Arbeitslosengeld II, Sozialgeld etc.), Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder nach dem Unterhaltssicherungsgesetz hat. **Dies gilt nicht für Schüler von Fachoberschulen und Gymnasiasten der Abiturklassen.**

**b) Mit Schulbussen:**

Gegen Entrichtung eines Unkostenbeitrages können diese Schüler auch die vom Landkreis Hof eingerichteten Schulbuslinien benutzen.

Den Schülern wird aufgrund des ausgefüllten Antrages über die Schule ein Berechtigungsausweis ausgehändigt, sobald der entsprechende Unkostenbeitrag überwiesen wurde. Keine Zahlung muss erfolgen, wenn statt dessen ein Nachweis über den Anspruch von Kindergeld für mindestens 3 Kinder oder ein Nachweis über den Anspruch von Leistungen nach SGB (Sozialgesetzbuch) II oder XII (z.B. Arbeitslosengeld II, Sozialgeld etc.), Leistungen nach dem Asylbewerbergesetz oder nach dem Unterhaltssicherungsgesetz im Monat August vor Schuljahresbeginn vorgelegt wird.

Für die nicht beförderungspflichtigen Schüler gilt eine sogenannte **Familienbelastungsgrenze von derzeit (440,- Euro)**. Dies bedeutet, dass nur die Fahrtkosten erstattet werden können, die diese Familienbelastungsgrenze im Schuljahr übersteigen. Allerdings wird den Schülern der gesamte Betrag der aufgewendeten Fahrtkosten für die notwendige Beförderung erstattet, **wenn nachgewiesen wird, dass der Unterhaltsleistende im Monat August vor Schuljahresbeginn (oder ggf. ab einem späteren Zeitpunkt – dann aber nur Teilerstattung möglich) für mindestens 3 Kinder Kindergeld erhalten hat**; gleiches gilt bei **Bezug von laufender Hilfe nach SGB (Sozialgesetzbuch) II oder XII (z.B. Arbeitslosengeld II, Sozialgeld, etc.), Leistungen nach dem Asylbewerbergesetz oder nach dem Unterhaltssicherungsgesetz.**

Die **Kostenerstattung** erfolgt auf Antrag **gegen Vorlage der Fahrausweise nach Beendigung des jeweiligen Schuljahres bis spätestens 31. Oktober**. Hierbei handelt es sich um eine Ausschlussfrist; d.h. eine Erstattung nach dem 31.10. des abgelaufenen Schuljahres kann nicht mehr erfolgen!

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass **nur Kosten für die günstigsten Verkehrsmittel (Schülerfahrkarten, Bahn-Card, Bayern-Ticket) bei der Berechnung berücksichtigt werden können.**

Vordrucke für die Beantragung der Fahrtkostenerstattung sind bei der jeweiligen Schule, den jeweiligen Städten, Märkten oder Gemeinden, beim Landratsamt Hof und im Internet unter [www.landkreis-hof.de](http://www.landkreis-hof.de) erhältlich.

Ab 01.09.1992 besteht die **Verkehrsgemeinschaft Hof**. Für Schüler, die weiterführende Schulen in Hof besuchen, gilt folgendes:

- a) Vollzeitschüler bis einschließlich Jahrgangsstufe 10, die über die Schule vom Landratsamt Hof eine Schülerfahrkarte erhalten, können mit dieser Fahrkarte

kostenlos sämtliche Stadt- und Linien-Busse im Bereich der Stadt Hof benutzen.

- b) Schüler, die ihre Fahrkarten (DB-Schüler-Abo-, Schülermonats- oder Schülerwochen-Karten, Mehr- und Einzelfahrscheine der öffentl. Buslinien) selbst kaufen, können mit diesen Fahrkarten ebenfalls kostenlos sämtliche Stadt- und Linien-Busse im Stadtverkehr in Hof benutzen. (Die Berechtigungskarte des jeweiligen Verkehrsunternehmens ist immer zusammen mit der Zeit-Fahrkarte mitzuführen bzw. vorzuzeigen).